Abschrift

Bundesministerium
des Innern

Postanschrift: Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI,
NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Hausanschrift: Alt-Moabit 1001 D, 10559 Berlin
Postanschrift: 11014 Berlin
Tel.: +49 (0) 1888 681-2122
Fax: +49 (0) 1999 681-2226

Bearbeitet von: Dr. Helene Groß
E-Mail: MI1@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de
Datum: Berlin, 20. Oktober 2006
Az: M I 1937 115-50/20

Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens
hier: Aufenthaltsrechtliche Auswirkungen, Prüfbedarf

Die Europäische Union hat am 25. April 2005 mit der Republik Bulgarien und mit Rumänien einen Vertrag über den Beitritt der beiden Staaten zur Europäischen Union geschlossen. Der Beitritt wird voraussichtlich zum 01. 01. 2007 wirksam werden. Die Europäische Kommission hat im September 2006 entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

Die Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens werden zu diesem Zeitpunkt Unionsbürger im Sinne des Art. 18 EG-Vertrag und genießen grundsätzlich Freizügigkeit.

1. Inhalt der Übergangsregelungen der Beitrittsakte

Der Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte mit Bulgarien und Rumänien sehen Übergangsregelungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit vor, die mit den Regelungen des Beitrittsvertrages und der Beitrittsakte zur Erweiterungsrunde im Mai 2004 identisch sind (Anlage).

Es gilt das flexible 2+3+2-Modell. Danach kann der Arbeitsmarktzugang (und hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit für entsandte Arbeitnehmer) für zunächst zwei Jahre (1. Phase: 31. 12. 2008), im Anschluss daran nach einer Überprüfung auf Grundlage eines Kommissionsberichts für weitere drei Jahre (2. Phase: 31. 12. 2011) sowie im Falle schwerer Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr einer solchen Störung für weitere zwei Jahre (3. Phase: 31. 12. 2013) noch weiterhin nach nationalem oder bilateralen Recht geregelt werden.

Von folgenden Regelungen des Sekundärrechts kann für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, abgewichen werden:

- Art. 1 bis 6 der VO Nr. 1612/68 (Arbeitsmarktzugang für Unionsbürger);

- Art. 23 der RL 2004/38/EG (Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige);

- RL 2004/38/EG soweit darin Regelungen der RL 68/360/EWG (Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen) übernommen wurden, die nicht von den suspendierten Regelungen der VO Nr. 1612/68 getrennt werden können.

Die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungen kann in den Bereichen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration ebenfalls (durch Deutschland und Österreich) weiterhin nationalen bzw. bilateralen Regelungen unterworfen werden.

2. Aufenthaltsrechtliche Stellung der neuen Unionsbürger

Die Rechtsstellung von Unionsbürgern richtet sich nach dem FreizügG/EU und nach der RL 2004/38/EG, die in Teilen unmittelbar anzuwenden ist (Länderrundschreiben vom 18. April 2006, Az.: MI 1 937 115-65/12).

Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien unterscheidet sich lediglich hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs sowie im Bereich Dienstleistungserbringung mit eigenen Arbeitnehmern von der Rechtsstellung der bisherigen Unionsbürger (EU-15). Sie ist identisch mit der Rechtsstellung derjenigen „neuen“ Unionsbürger, die mit der Erweiterungsrunde im Mai 2004 Unionsbürger geworden sind.

Zu beachten ist, dass die für die „neuen“ Unionsbürger gem. § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellten Bescheinigungen den Hinweis auf die Arbeitsgenehmigungspflicht enthalten müssen; ebenso die Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörigen, die ihr Recht von einem bulgarischen oder rumänischen Staatsangehörigen ableiten.

Eine Änderung des FreizügG/EU, die die besondere Rechtsstellung der bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen in § 13 FreizügG/EU aufnehmen wird, befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

3. Prüfbedarf

Die neuen Unionsbürger wechseln mit Wirksamwerden ihres Beitritts den Status. Aus Drittstaatsangehörigen werden Unionsbürger. Gegenüber Unionsbürgern sind aufenthaltsbeschränkende Maßnahmen nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dieser neue Maßstab ist bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ab dem 01. 01. 2007 anzulegen. Prüfungsmaßstab ist § 6 FreizügG/EU / Art. 27 ff RL 2004/38/EG. Soweit auf der Grundlage des AuslG/AufenthG ausländerrechtliche Maßnahmen ergangen sind, sind diese nun zu überprüfen.

Im Rahmen der Erweiterungsrunde im Mai 2004 hatten Bund und Länder sich auf folgendes Verfahren verständigt: Einreisesperren von neuen Unionsbürgern wurden insoweit ohne weitere Prüfung gelöscht, als sie auf Regel- oder Kann-Ausweisungen beruhten (§§ 45, 46 AuslG). Soweit die Einreisesperren auf Ist-Ausweisungen (§ 47 AuslG) basierten, blieben sie aus sicherheitspolitischen Erwägungen zunächst bestehen.

Für die nun bevorstehende Erweiterung bedeutet dies Folgendes:

- Einreisesperren auf Grund von Ausweisungen gem. §§ 54, 55 AufenthG oder §§ 45, 46 AuslG sind ohne weitere Prüfung zu löschen. Die hohen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen werden dann in der Regel nicht erfüllt sein.

- Einreisesperren auf Grund von § 53 AufenthG oder § 47 AuslG bleiben zunächst bestehen. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung im Hinblick darauf, ob die hohen Anforderungen für eine Einreisesperre nach Gemeinschaftsrecht erfüllt sind. Diese Prüfungen werden von den Ausländerbehörden zunächst nur auf Antrag oder wenn die Behörde sich aus anderem Anlass mit dem Fall befasst vorgenommen. Im Rahmen der nächsten ARB sollte eine Abstimmung darüber erfolgen, wann die Überprüfung endgültig ab geschlossen sein soll.

- Aufgehobene Einreisesperren sind im AZR zu löschen. Sofern eine Einreisesperre überprüft und auf der Grundlage des FreizügG/EU erneuert wurde, wird empfohlen, die Aktenzeichen-Eintragung im AZR ergänzend mit dem Kürzel „EU“ zu versehen.

Es wird angeregt, die zu löschenden Tatbestände auf ihre Bedeutung für andere Behörden, insbes. Landespolizeien, zu prüfen (etwa vergleichbar der Löschung einer SIS-Ausschreibung gem. Art. 96 SDÜ und neue Ausschreibung in einer anderen Kategorie im SIS oder Aufrechterhalten der nationalen Fahndung).

Um die Überprüfung zu erleichtern wird das BVA den Ausländerbehörden die Daten derjenigen bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen übermitteln, die im allgemeinen Datenbestand des AZR mit Ausweisungen/Abschiebungen (mit Sperrwirkung) gespeichert sind. BVA wird an die Ausländerbehörden herantreten, um die Details zu klären. Ich bitte daher um möglichst umgehende Unterrichtung der ABH.

Die Lösung, Überprüfung oder Umschreibung von Einträgen im AZR im Übrigen sowie Ausschreibungen im SIS und in INPOL erfolgt durch die Behörden, die die Eintragung veranlasst haben, in eigener Zuständigkeit.

3. Arbeitsmarktzugang

Wie bei der Erweiterungsrunde vom Mai 2004 wird Deutschland auf Grund der Arbeitsmarktlage von der Möglichkeit Gebrauch machen, die nationalen Regelungen über den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt im Rahmen des 2+3+2-Modells zunächst weiter auf die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien anzuwenden. Da aber die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes ab dem Beitritt auf die bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen als Neu-Unionsbürger keine Anwendung mehr finden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), entfällt für sie die Aufenthaltserlaubnis als Verwaltungsakt, der auch den Zugang zum Arbeitsmarkt umfasst. Die neuen Unionsbürger aus Bulgarien und Rumänien sollen daher in das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU einbezogen werden, mit dem bereits die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Teilen der Dienstleistungserbringung bei der Erweiterungsrunde von 2004 umgesetzt worden sind.

Für den Arbeitsmarktzugang der neuen Unionsbürger gilt danach Folgendes: Grundsätzlich ist eine Arbeitgenehmigung erforderlich (§ 284 SGB III), die als Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU durch die Arbeitsverwaltung erteilt wird (§ 12 a ArGV). Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen-EU an die bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen, die neu zur Aufnahme einer Beschäftigung einreisen wollen, richtet sich insbesondere nach den in der Anwerbestoppausnahmeverordnung, der Arbeitsgenehmigungsverordnung und den mit beiden Staaten geschlossenen bilateralen Vereinbarungen insbesondere über Gast- und Werkvertragsarbeitnehmer enthaltenen Bestimmungen. Rechtsverschlechterungen, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages nicht mehr vorgenommen werden dürfen, treten dabei nicht ein, weil die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und seiner Verordnungen zum Arbeitsmarkt weiter entsprechend anwendbar bleiben, soweit sie für die bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen günstigere Regelungen enthalten (§ 284 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 SGB III).

Zur Gleichbehandlung mit den anderen Neu-Unionsbürgern kann im Übrigen für die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien eine Zulassung zur Beschäftigung in allen Berufen erteilt werden, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen (§ 39 Abs. 6 AufenthG).

Die Arbeitsverwaltung entscheidet über den Arbeitsmarktzugang abschließend in eigener Zuständigkeit.

Eine Änderung der Vorschriften des AufenthG sowie des SGB III und der einschlägigen Verordnungen befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Im Auftrag

gez. Dr. Groß

F.d.R.d.A.

Anlage

Anhang VI

Liste nach Art. 23 der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen, Bulgarien

1. Freizügigkeit

Vertrag über eine Verfassung für Europa

31 968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitsnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 32 004 L 0038: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 04. 2004 (ABl. L 158 vom 30. 04. 2004, S. 77)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21. 01. 1997, S. 1)

32 004 L 0038: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30. 04. 2004, S. 77).

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen Bulgarien einerseits und den derzeitigen Mitgliedstaaten andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.

2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang bulgarischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

 Bulgarische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Bulgarische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten bulgarischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Bulgarische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funk-tionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

 Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen Bulgariens kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens Bulgariens abzuschließen ist.

5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für bulgarische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen Bulgariens zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.

7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für bulgarische Staatsangehörige

gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission tritt über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 23 der Richtlinie 2004/38/EG auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in Bulgarien und auf bulgarische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten in Bezug auf das Recht der Familienangehörigen von Arbeitnehmern, eine Beschäftigung aufzunehmen, unter folgenden Bedingungen Anwendung:

 - der Ehegatte eines Arbeitnehmers und die Verwandten des Arbeitnehmers und des Ehegatten in absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird und die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;

 - der Ehegatte eines Arbeitnehmers und die Verwandten des Arbeitnehmers und des Ehegatten in absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird und die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum

Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit Vorschriften der Richtlinie 2004/38/EG, mit denen Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG[1] übernommen wurden, nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können Bulgarien und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.

10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann Bulgarien gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.

11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann Bulgarien gegenüber Rumänien die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die Bulgarien Staatsangehörigen Rumäniens zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.

12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.

13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die

[1] Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23. 09. 2003, S. 33) und mit Wirkung vom 30. April 2006 aufgehoben durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 30. 04. 2004, S. 77).

Freizügigkeit bulgarischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Bulgarien niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

- in Deutschland

Sektor	**NACE-Code[2], sofern nicht anders angegeben:**
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

- in Österreich

Sektor	**NACE-Code[2], sofern nicht anders angegeben:**
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich Verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

[2] NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1). Zuletzt geändert durch 32003 R 1882: Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 09. 2003 (ABl. L 284 vom 31. 10. 2003, S. 1)

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann Bulgarien nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Bulgarien führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang bulgarischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Bulgarische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in Bulgarien ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. Bulgarien ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in Bulgarien ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als bulgarische Staatsangehörige.

2. Freier Dienstleistungsverkehr

31997 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anlieger (ABl. L 84 vom 26. 03. 1997, S. 22)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG gilt die Mindestentschädigung in Bulgarien bis zum 31. Dezember 2009 nicht. Bulgarien stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem bulgarischen Anlegerentschädigungsgesetz vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 mindestens 12.000 € und vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 mindestens 15.000 € beträgt.

Die anderen Mitgliedstaaten sind während der Übergangszeit weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung einer bulgarischen Wertpapierfirma in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht

einem offiziell anerkannten Anlegerentschädigungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates anschließt, um die Differenz zwischen der Entschädigungshöhe in Bulgarien und der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG genannten Mindestentschädigung auszugleichen.